



Aktenzeichen: 83-4/Poh

Datum: 04.09.2019

Hinweis:

Beratungsfolge: Betriebsausschuss

Informationen zum Dualen System Deutschland (DSD)

Die Verwaltung berichtet:

Die deutsche Verpackungsverordnung (VerpackV) wurde im Jahr 1991 von der damaligen Bundesregierung mit Zustimmung von Bundestag und Bundesrat beschlossen.

Die VerpackV legte folgende abfallwirtschaftliche Grundprinzipien fest:

- Verpackungsabfälle sind in erster Linie zu vermeiden.
- Sofern Verpackungsabfälle nicht vermieden werden können, ist der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung Vorrang zu geben vor der energetischen Verwertung und der
- gemeinwohlverträglichen Beseitigung

Die Verpackungsverordnung unterscheidet unter dem Oberbegriff Verpackungen verschiedene Verpackungsarten. Zu nennen sind hier:

Verkaufsverpackungen

Das sind direkte Verpackungen zum Schutz der Ware, die in der Regel beim Endverbraucher anfallen, wie

- Eierkartons
- Schachteln
- Flaschen von Spül-, Wasch- oder Körperpflegemitteln
- Schalen
- Beutel
- Becher von Milchprodukten (Joghurtbecher usw.)
- Dosen
- Blister
- Gläser
- Säcke

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Umverpackungen

Das sind zusätzliche Verpackungen, die eine Verkaufsverpackung noch einmal umhüllen.

Diese zusätzliche Umhüllung erfolgt, um Waren werblich aufzuwerten und den Verkauf zu fördern. Die ergänzende Umhüllung kann auch Diebstahl verhindern, wie Umkartons mit Sichtfenster oder Blister. Oft erfüllt die Umverpackung auch eine bessere Stapelfähigkeit der Waren. Umverpackungen kann der Verbraucher im Geschäft zurücklassen.

Beispiele:

Faltschachtel um die Zahnpastatube
Folien
Blister

Transportverpackungen

Sind Verpackungen, die beim Transport und der Lagerung einer Ware anfallen, wie

Transportpaletten, Einwegpaletten
Kartonagen
Schalen aus Kunststoff-Schäumen
Schrumpf-Folien
Fässer
Kanister
Kisten
Säcke

Mit diesen Transportverpackungen ist der Endverbraucher normalerweise nicht konfrontiert, weil sie zuvor (z. B. im Großhandel und Einzelhandel) entfernt werden. Im Online-Versandhandel oder etwa bei der Auslieferung von Möbeln kann es jedoch vorkommen, dass Transportverpackungen notwendig sind.

Systematik an einem Produkt kurz erklärt, hier Zahnpasta:

Transportverpackung: Transportpalette für Zahnpastatuben

Umverpackung: Faltschachtel um die Zahnpastatube

Verkaufsverpackung: Zahnpastatube

Durch die Verpackungsverordnung wurde das Prinzip der Produktverantwortung eingeführt, wodurch Hersteller und Vertreiber von Verpackungen in die Pflicht genommen wurden, sich an Regelungen zur Rücknahme und Verwertung von Verpackungen zu halten. Um diesen Normen gerecht zu werden, wurden darüber hinaus die dualen Systeme geschaffen, die es den Verantwortlichen ermöglichten, die Verpackungen, die bei einem privaten Endverbraucher anfallen, ordnungsgemäß zu recyceln. Dazu werden die Verpackungen von den Endverbrauchern über die gelben Säcke von den privaten Vertragspartnern des Dualen Systems Deutschland eingesammelt.

Aufgabe eines dualen Systems ist es, die Sammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zu organisieren und diese Verwertung gesetzeskonform zu dokumentieren. Hintergrund ist die im Gesetz verankerte Produktverantwortung der Hersteller und Vertrieber für ihre Verpackungen sowie die daraus folgende Regelung umfassender Rücknahme-, Verwertungs- und Pfandpflichten. Jedes Unternehmen, das systembeteiligungspflichtige Verpackungen (erstmalig) in Verkehr bringt, muss diese nach Gebrauch unentgeltlich zurücknehmen und einer Verwertung zuführen.

Die Sammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Verkaufsverpackungen finanziert sich über Beteiligungsentgelte (Lizenzentgelte) der Hersteller und Vertrieber an die dualen Systeme. Dabei richtet sich das jeweilige Entgelt nach dem eingesetzten Material und dem Gewicht der Verpackung.

Mit der Novelle der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 wurde die Verpackungsverordnung von 1991 abgelöst. Mit ihr wurden die Anforderungen an die Vermeidung und Verwertung von Verpackungen unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen praxisgerechter gestaltet, der Wettbewerb in der Entsorgungswirtschaft gefördert und die deutschen Regelungen an die EG-Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle vom 20. Dezember 1994 angepasst.

Mit dem am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen neuen Verpackungsgesetz VerpackG wurde die bislang deutschlandweit geltende Verpackungsverordnung abgelöst. Inhaltlich ergeben sich hierdurch einige Neuerungen, wenngleich die grundsätzliche Zielsetzung des Gesetzes bzw. der Verpackungsverordnung erhalten bleibt.

Das VerpackG gilt für alle, die mit Ware befüllte und beim Endverbraucher anfallende Verpackungen (inkl. Füllmaterial) in Verkehr bringen. Auch Online-Händler sind damit betroffen. Es gilt das Prinzip der erweiterten Produktverantwortung. Somit ist jeder, der gefüllte Verpackungen in Umlauf bringt, dafür verantwortlich, für deren Rücknahme und Verwertung zu sorgen.

Es wurde eine „Zentrale Stelle“ geschaffen, um die Transparenz in der Lizenzierung zu stärken und die Vollzugsbehörden bei der Bekämpfung der Unterlizenzierung zu unterstützen.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (**weitere Informationen in der Anlage 1**) übernimmt in diesem Zusammenhang die Aufgabe, die Produktverantwortlichen zu registrieren und damit öffentlich zu machen und über weitere Aufgaben (z. B. Datenmeldung) für Transparenz und Rechtsklarheit zu sorgen. Die weiteren ökologischen Ziele, wie u. a. die Erfüllung der Recyclingquoten und die finanzielle Förderung von nachhaltigeren Verpackungen, werden durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister überwacht.

Das VerpackG enthält diverse weitere Vorgaben, vor allem an die dualen Entsorgungssysteme, die steigende bundesweite Verwertungsquoten erreichen und ihre Sammelstruktur, Tourenpläne mit den Kommunen und Landkreisen abstimmen müssen.

Ein über Lizenzentgelte finanziertes privatwirtschaftliches Sammel- und Entsorgungssystem besteht bislang nur für Verkaufsverpackungen. In den letzten Jahren

wurde in der Branche über dieses System diskutiert. Sogenannte **materialgleiche/stoffgleiche Nichtverpackungen**, wie defekte Wischeimer, Kinderspielzeug aus Kunststoff, Alu-Bratpfannen usw. sollten zusätzlich zu den Verkaufsverpackungen über die sog. **Wertstofftonne** entsorgt werden.

In Deutschland haben einige Kommunen solche Sammelsystem getestet, wie auch in der Stadt Ludwigshafen. In Leipzig wurde im September 2014 ein Pilotprojekt mit dem Titel „Tonne Plus“ zur gemeinsamen Erfassung von Verpackungsmaterial, Gebrauchsgegenständen aus Metall und Kunststoff sowie Elektrokleingeräten gestartet.

Nähere Informationen über das in Ludwigshafen in den Stadtteilen Pfingstweide und Nachtweide eingeführte Sammelsystem finden sich in der Anlage 2.

2016 wurde in Ludwigshafen entschieden, das Sammelsystem nicht fortzuführen. Auf telefonische Nachfrage wurden vor allem Finanzierungsgründe genannt. Der hohe finanzielle Aufwand stand in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den geringen Mehrmengen. Die Rücknahme der Sortierreste verursachte unter anderem erhöhte Beseitigungskosten bei der Gemeinschafts Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH (GML) in Ludwigshafen durch die Verbrennung.

In Leipzig startete im September 2004 das Pilotprojekt «Gelbe Tonne plus», seit 2007 läuft es im Regelbetrieb. Initiatoren waren die Stadt Leipzig, Abfall-Logistik Leipzig und Duales System Deutschland (Der Grüne Punkt). Ziel war es, noch mehr Abfälle über die Gelbe Tonne zu entsorgen.

Das Trennungskonzept sah vor, dass auch Nichtverpackungen aus Kunststoff oder Metall wie Pfannen, Schüsseln, Zahnbürsten, Spielzeug oder Blumentöpfe in die Gelbe Tonne dürfen. Plus Elektrogeräte, die kleinere Abmessungen als 30 mal 30 Zentimeter haben. Dazu gehören Glühbirnen (aber keine Energiespar- und Leuchtstofflampen), Radiowecker, Toaster, Bügeleisen, Handys oder Computerzubehör.

„Mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes zum 1. Januar 2019 ist die bisher in Leipzig erfolgte gemeinsame Erfassung von Elektrokleingeräten mit Verpackungsabfällen und stoffgleichen Nichtverpackungsabfällen nicht mehr zugelassen“, erläutert Thomas Kretzschmar, Erster Betriebsleiter des Eigenbetriebs Stadtreinigung Leipzig. Die getrennte Sammlung soll sicherstellen, dass die in Elektrogeräten enthaltenen Schadstoffe fachgerecht entsorgt werden und nicht Gesundheit und Umwelt gefährden. Zudem können die verwendeten Rohstoffe wie zum Beispiel Edelmetalle, Kupfer und Aluminium wiederverwendet werden.

Bei dem Ausschreibungsverfahren einschließlich der Vergabe der Sammlung, Sortierung und Verwertung der Verpackungen hat die Stadt keine Einflussmöglichkeiten. Es bestehen keine vertraglichen Beziehungen zwischen der Stadt und dem jeweiligen privaten Entsorgungsunternehmen, das von DSD mit dem Einsammeln der gelben Säcke beauftragt ist. Bis zum Jahresende ist die Firma Becker Vertragspartner der Dualen Systeme und für die Mitnahme der gelben Säcke ausschließlich verantwortlich. Gebühren für die Abholung der gelben Säcke werden von der Stadt nicht erhoben.

Damit außerhalb des rechtlichen Rahmens die Interessen der Stadt vertreten werden können, setzt die Verwaltung auf regelmäßig geführte Gespräche mit den Verantwortlichen der Firma Becker.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
In Vertretung

Bernd Knöppel
Bürgermeister

Anlagen